

Reglement

Dieses Reglement regelt die Organisation und Verwaltung des Naturstromfonds sowie die Verwendung der Beiträge. Bei Einstellung der Vermarktung der NaturStrom-Produkte/Optionen kann der Naturstromfonds auf ein Nachfolgeprodukt übertragen oder aufgelöst werden. Bei Auflösung wird ein allfälliger positiver Saldo an die Trägerschaft übertragen, welche damit Projekte mit dem unten ausgewiesenen Zweck unterstützt.

1. Trägerschaft

Träger des Naturstromfonds ist CKW.

2. Zweck

Zweck des Naturstromfonds ist die Förderung von nachhaltigen Projekten in der Zentralschweiz, die mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen:

- in Zusammenhang mit Energieerzeugung oder durch effizientere Energienutzung ökologischen Mehrwert schaffen
- die Produktion aus erneuerbaren Energien steigern
- zur Umweltverträglichkeit von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz beitragen oder über deren Energieerzeugung informieren*

*Keine Förderung erhalten Projekte, die dazu dienen, gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen oder Auflagen zu erfüllen, bereits finanzierte Projekte sowie Projekte, die KEV oder Einmalvergütung von Swissgrid beziehen.

3. Funktionsweise

Die Kunden von CKW öffnen den Naturstromfonds durch den Kauf von CKW NaturKraft oder CKW RegioNatur mit einem fixen Beitrag von 0.5 Rappen pro gekaufter Kilowattstunde.

4. Fondsverwaltung

Die Fondsverwaltung obliegt dem «Gremium NaturStrom». Es ist Anlaufstelle für Gesuche, erarbeitet Entscheidungsgrundlagen, führt die Korrespondenz und die Fondsbuchhaltung. Die Buchhaltung beinhaltet alle Einnahmen und Ausgaben und schliesst mit einer Jahresrechnung (Bilanz) jeweils per 30. September. Die Verwaltungs- und Vermarktungskosten trägt CKW.

5. Gremium Naturstrom

Das Gremium NaturStrom soll aktiv potenzielle Projekte vortreiben und Ideen vorschlagen, um die regionale Situation rund um die Produktion von erneuerbaren Energien zu verbessern. Dieses Gremium entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Verwendung und Verteilung der Mittel im Rahmen dieses Reglements. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmenmehrheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6. Kontrollstelle

Die Verwendung des Naturstromfonds, gemäss dem vorliegenden Reglement, wird durch eine Kontrollstelle geprüft. Sie verfasst jährlich einen Bericht über die Führung des Naturstromfonds.

7. Fondsbeiträge

Der Naturstromfonds wird aus dem Verkauf der NaturStrom-Produkte/Optionen sowie allfälligen weiteren Zuwendungen gespeist.

8. Beträge für Förderprojekte

Es können auf schriftliche Gesuche hin Beträge an Förderprojekte gemäss «Zweck» des vorliegenden Reglements ausgerichtet werden. Über die Gesuche entscheidet das Gremium NaturStrom. Die Gesuche werden durch die Fondsverwaltung quartalsweise (per Ende März/Juni/September/Dezember) gebündelt und im Folgemonat durch das Gremium NaturStrom behandelt. Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Ermessen des Gremiums.* Die Entscheide werden den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Die Entscheide sind endgültig. Zu umgesetzten Projekten, die mittels Naturstromfonds unterstützt wurden, können durch die Trägerschaft Beiträge publiziert werden.

*Maximaler Beitrag: 60 % der totalen Projektkosten/nicht mehr als 20'000 CHF.

9. Inkrafttreten / Änderungen

Dieses Reglement tritt mit Beschluss von CKW am 01.01.2015 mit unbestimmter Dauer in Kraft. CKW kann das Reglement von sich aus jederzeit auf Beginn eines Geschäftsjahres ändern. Ein Geschäftsjahr des Naturstromfonds dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

10. Haftungsausschluss

Eine Haftung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums NaturStrom wird unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen vollständig ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11. Adresse für Fördergesuche

Centralschweizerische Kraftwerke AG
Naturstromfonds, EVP
Postfach, 6002 Luzern